



Schutzkonzept Abteilung Wohnen - Covid-19

Version: V6, 01.07.2021 – gültig ab 03.07.2021

Inhalt

1	Grundsätzliches	2
2	Bei Verdacht auf Coronainfektion	2
3	Abstandsregeln und –massnahmen in und ausserhalb der Wohngruppen	4
4	Hygienemassnahmen	5
4.1	Allgemeine Hygienemassnahmen	5
4.2	Desinfektion von Gegenständen	5
4.3	Masken	6
5	Diverses	6
	Anleitung betreffend Hygienemasken	7

1 Grundsätzliches

Das folgende Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG, des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD) des Kantons Bern, der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion GSI des Kantons Bern, der Bildung- und Kulturdirektion BKD des Kantons Bern und allfälliger Empfehlungen von Berufs- und Branchenverbänden.

Das Schutzkonzept bezieht sich auf das Wohnen der Blindenschule. Für die Abteilung Schule sowie weitere Bereiche/Angebote existiert ein separates Konzept. Beide Konzepte werden laufend neuen Vorgaben und Empfehlungen angepasst.

Klärung der Begriffe «geimpfte» und «genesene» Personen

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird darunter folgendes verstanden:

Geimpfte Person: Als (vollständig) geimpfte Person gilt eine Person

- nach Erhalt der zweiten Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, für die Dauer von 12 Monaten, oder

- nach Erhalt der ersten (und einzigen) Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, wenn die Person mindestens 4 Wochen vor Erhalt der Impfdosis am Coronavirus erkrankte (bestätigt durch PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Antikörper-Test). Auch hier für die Dauer von 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung.

- Als vollständig geimpft gilt auch eine Person, die einen Impfstoff erhalten hat, der über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, entsprechend verimpft wurde.

Genesene Person: Eine Person, die sich mit Sars-CoV-2 ansteckte, gilt für die Dauer von 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung (positiver PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, nicht Selbsttest) als genesen.

2 Bei Verdacht auf Coronainfektion

Vorgehen bei Krankheitssymptomen Covid-19

Unabhängig davon ob jemand geimpft ist oder nicht oder in den vergangenen 6 Monaten an Covid-19 erkrankte und wieder genesen ist: Wer Krankheitssymptome aufweist, die auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus hindeuten (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns), muss zu Hause bleiben. Die vorgesetzte Person (im Falle der Mitarbeitenden) bzw. die Bezugs-/Lehrperson (im Falle der betreuten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen) muss sofort informiert werden.

Bei **geimpften Personen**, die symptomatisch sind:

- Durchführung eines PCR-Tests.

- Fällt der PCR-Test positiv aus, muss dies dem KAD gemeldet werden (epi@be.ch) und die betroffene Person in Isolation. Bei einem positiven Ergebnis ist zu prüfen, ob

es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff möglicherweise nur einen Teilschutz bietet. Eine Sequenzierung wird vom KAD angeordnet.

- Fällt der PCR-Test negativ aus, soll die Person bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in Quarantäne.

Bei **genesenen Personen**, die symptomatisch sind:

- Als erstes soll ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Damit kann festgestellt werden, ob eine hohe Virenlast vorliegt.

- Bei positivem Antigen-Schnelltest soll ein PCR-Test - und im Falle eines positiven Ergebnisses - eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden. Bitte Meldung an den KAD (epi@be.ch). Die Person muss in Isolation.

- Falls der Schnelltest negativ ausfällt, ist eine Re-Infektion unwahrscheinlich. Die Person muss bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in Quarantäne bleiben.

- Falls eine genesene Person, die sich vor über 6 Monaten mit dem Coronavirus ansteckte und zwischenzeitlich genesen ist, Covid-19-Symptome zeigt: In dieser Situation soll direkt ein PCR-Test durchgeführt werden. Falls der Test positiv ist, melden Sie sich bitte beim KAD (epi@be.ch). Eine Sequenzierung wird vom KAD angeordnet.

Vorgehen bei möglichem Kontakt mit infizierter Person

Unabhängig von Krankheitssymptomen muss die vorgesetzte Person (im Falle der Mitarbeitenden) bzw. die Bezugsperson/Lehrperson (im Falle der betreuten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen) informiert werden, wenn die betroffene Person oder jemand anderes aus demselben Haushalt in den letzten zwei Wochen:

- positiv auf das Coronavirus getestet wurde oder
- im Kontakt mit einer Person war, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde

Solange die betroffene Person keine Symptome zeigt und die Kontaktperson nicht aus demselben Haushalt stammt, ist ein Weiterarbeiten mit Schutzmaske bzw. ein weiterer Schulbesuch grundsätzlich möglich; ausser es wurde vom KAD eine Quarantäne verordnet. Jeder Fall wird aber einzeln geprüft und muss mit der jeweiligen Schul- bzw. Teamleitung besprochen werden.

Vorgehen bei leichten Erkältungssymptomen

Zeigen Mitarbeitende leichte Erkältungssymptome die auch Corona-Symptome sein könnten (etwas Halsschmerzen, wenig Husten) oder haben einen leichten Schnupfen, sind aber ansonsten fit, gilt Folgendes:

- Die Arbeit wird mit Schutzmaske fortgesetzt
- Die/der Mitarbeitende nimmt unverzüglich Rücksprache mit der vorgesetzten Person (Team- oder Schulleitung), gemeinsam wird entschieden, ob ein Corona-Test durchgeführt wird. Entscheidungshilfe bietet der Corona-Virus Check vom BAG <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> (bei leichtem Schnupfen muss nicht getestet werden)

- Während auf das Testergebnis gewartet wird, wird die Arbeit mit Schutzmaske fortgesetzt
- Bei Unsicherheit kann die Schul- oder Teamleitung Rücksprache mit der Internen Medizinischen Fachstelle nehmen; kann kein gemeinsamer Vorgehensentscheid getroffen werden, entscheidet die Abteilungsleitung

Zeigen Schüler/innen oder Bewohner/innen leichte Erkältungs-Symptome die auch Corona-Symptome sein könnten (etwas Halsschmerzen, wenig Husten) oder haben einen leichten Schnupfen, sind aber ansonsten fit, gilt Folgendes:

- Die Schüler/innen / Bewohner/innen können weiterhin zur Schule/ins Wohnen gehen bzw. die Kinder können von der Heilpädagogischen Früherzieherin besucht werden
- Die Lehr- oder Bezugsperson nimmt Rücksprache mit den Eltern und der vorgesetzten Person (Team- oder Schulleitung)
- Verschlechtert sich der Zustand müssen die Schüler/innen bzw. Bewohner/innen nach Hause
- Bei Unsicherheit kann die Schul- oder Teamleitung Rücksprache mit der Internen Medizinischen Fachstelle nehmen; kann kein gemeinsamer Vorgehensentscheid getroffen werden, entscheidet die Abteilungsleitung
- Als Orientierungshilfe bei Krankheits- und Erkältungssymptomen von Kinder helfen die Ablaufschemata der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz:
 - o Zyklus 1+2: Kinder im Kindergarten und der Primarschule: <https://www.blindenschule.ch/wp-content/uploads/2020/10/Ablaufschema-Zyklus-12-Vorgehen-bei-Krankheits-und-Erk%C3%A4ltung.pdf>
 - o Zyklus 3: Jugendliche in der Sekundarstufe 1: <https://www.blindenschule.ch/wp-content/uploads/2020/10/Ablaufschema-Zyklus-3-Vorgehen-bei-Krankheits-und-Erk%C3%A4ltungssy.pdf>

Im Zweifelsfall nehmen die Eltern Rücksprache mit dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin.

3 Abstandsregeln und –massnahmen in und ausserhalb der Wohngruppen

- Es gelten die Abstandsregeln und die Regelungen zur Maskenpflicht gem. dem allgemeinen Schutzkonzept der Schule.
- Kinder und Jugendliche aus der Basis- und Mittelstufe sowie dem Bereich Sehen+ werden gemäss ihren Möglichkeiten weiterhin auf pragmatische Weise bezüglich der Abstandsregeln sensibilisiert (Alternativen zum Hände-Gruss etc.)
- Gruppengrössen werden wo möglich den Räumen anpasst.
- Während den Mahlzeiten: wir halten die Abstände zwischen Betreuungspersonen und Kindern konsequent ein. Zwischen den Kindern/Jugendlichen versuchen wir die Abstände am Tisch so gross wie möglich halten. Es schöpfen vorläufig nur noch die Erwachsenen.

- Wo Kinder Hilfestellungen beim Essen benötigen, essen Kinder und Erwachsene nacheinander, oder die Erwachsenen tragen Masken, wenn sie dem Kind näherkommen (Essen schneiden, Getränke einschenken etc.)
- Der Entlastungsdienst wird weiterhin in bisherigen Räumlichkeiten der Wohngruppe im Neubau gruppenübergreifend durchgeführt. Die Mitarbeitenden werden besonders auf die geltenden Massnahmen hingewiesen
- Gruppenübergreifende Angebote wie Hobby-Club, Fussball-Training etc. können unter den nötigen Schutzvorkehrungen stattfinden.
- Sonstige Freizeitaktivitäten werden in Kleingruppen geplant – Benützung des ÖV gemäss Schutzkonzept Schule und in Absprache mit der Abteilungsleitung.
- Besuche von Angehörigen und ehemaligen Mitarbeitenden/Klienten sollen wenn möglich mit Hygienemaske stattfinden. Finden Besuche im Freien statt, kann auf die Hygienemaske verzichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Die Besuche finden wenn möglich nicht in den Wohngruppenräumen statt.

4 Hygienemassnahmen

4.1 Allgemeine Hygienemassnahmen

Die allgemeinen Hygienemassnahmen des BAG werden eingehalten. Konkret bedeutet das:

- Bei Ankunft in der Wohngruppe werden die Hände mit Seife gewaschen oder desinfiziert.
- Regelmässig Hände mit Seife waschen oder desinfizieren
- Wenn möglich keine Ringe/Schmuck tragen oder diese separat gut reinigen und die Fingernägel kurz schneiden.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen bei direktem Körperkontakt.
- Keine Hände schütteln
- Hände weg vom Gesicht, d.h. Mund, Nase, Augen nicht berühren. Haare zurückbinden: so fasst man sich weniger ins Gesicht
- Immer in ein Taschentuch oder die Armbeuge niesen
- Einweg Taschentücher verwenden und in schliessbare Abfalleimer entsorgen

4.2 Desinfektion von Gegenständen

Grundsätzlich soll das gemeinsame Nutzen von Gegenständen durch verschiedene Personen vermieden werden. Ist eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unumgänglich, gilt Folgendes:

- Umgebungsdesinfektion: Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türgriffe, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden regelmässig gereinigt bzw. desinfiziert.

- Werden gemeinsam genutzte Gegenstände wie Telefone, Computertastatur, Fördermaterial berührt, sollen anschliessend die Hände desinfiziert oder mit Seife gewaschen werden bzw. sollen die Gegenstände nach dem Gebrauch von den Nutzer/-innen desinfiziert werden.

4.3 Masken

Das Tragen einer Hygienemaske ist für alle Mitarbeitenden in den Innenräumen obligatorisch. Sollte ein Kind/Bewohner/-in das Tragen der Masken seiner Betreuungsperson nicht akzeptieren, kontaktiert die Bezugsperson die Eltern/Erziehungsberechtigten und bespricht die verschiedenen Möglichkeiten (Betreuung ohne Maske, Betreuung zu Hause und Unterstützung via Video/Telefon).

Eine Anleitung betreffend Handhabung der Hygienemasken befindet sich im Anhang 1.

5 Diverses

- Impfungen: Wir empfehlen den Mitarbeitenden die Impfung.
- Lüften: Räume stündlich während mind. 10 Minuten lüften
- Schutzkleider: Es werden keine Schutzkleider abgegeben. Falls enger Kontakt zu Kindern besteht wird empfohlen, Arbeitskleider zu tragen, welche nach Abschluss der Arbeit gewechselt werden
- Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Schulbetrieb erforderlich sind, können durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen, Morgenrapport, Weiterbildungen). Dabei müssen die Maskentragpflicht sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden.
- Die 30-Personen-Regel gilt im Arbeitsumfeld nicht.
- Weiterhin ist eine online-Durchführung von Sitzungen zu prüfen. Homeoffice ist nach Rücksprache mit den Vorgesetzten weiterhin möglich.

Anleitung betreffend Hygienemasken

Grundsätzlich dürfen die Masken maximal 8 Stunden getragen werden. In Situationen, in welchen die Masken nicht getragen werden (z.B. während der Mittagspause, Bürozeiten oder auf der Autofahrt von einem Kind zum anderen) müssen sie an einem sicheren Ort aufgehängt oder an einem luftdurchlässigen Ort deponiert werden (z.B. Kästchen/Couvert/auf Haushaltspapier). Wichtig ist, dass die Aufhänger/Behälter eindeutig der betreffenden Person zugeschrieben sind und dass keine Kinder Zugriff zu getragenen Masken haben. Falls die Maske feucht ist, verschmutzt oder der Dienst länger als 8 Stunden dauert (in der Hälfte des Dienstes) kann die Maske gewechselt werden.

- Waschen Sie sich vor dem Anziehen der Maske die Hände mit Wasser und Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- Setzen Sie die Hygienemaske vorsichtig auf, so dass Nase und Mund bedeckt sind, und ziehen sie fest, so dass sie eng am Gesicht anliegt (siehe Abbildung).



- Bei Brillenträger sollte die Maske unter der Brille liegen, somit beschlägt sich diese weniger.
- Berühren sie die Maske während des Tragens nicht mehr und wenn doch, müssen die Hände anschliessend gewaschen oder desinfiziert werden.
- Tragen Sie die Maske grundsätzlich nicht unter dem Kinn; einzig um kurz zu trinken oder Luft zu schnappen, kann die Maske kurz unter dem Kinn geschoben werden, allerdings müssen davor und danach die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Die korrekte Verwendung einer Hygienemaske wird auch im folgenden Video vom Bundesamt für Gesundheit BAG erklärt: www.youtube.com/watch?v=ThZQukP50zI